Fachbereich EU 6

Erweiterung Frankreichs nuklearer Abschreckung auf verbündete Staaten

Militärische und völkerrechtliche Aspekte

© 2026 Deutscher Bundestag

EU 6-30000-0007-0023

Erweiterung Frankreichs nuklearer Abschreckung auf verbündete Staaten
Militärische und völkerrechtliche Aspekte

Aktenzeichen:	EU 6-30000-0007-0023
Abschluss der Arbeit:	1. Oktober 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**4**
2.	**Bestehende und aktuell diskutierte Konzepte der erweiterten nuklearen Abschreckung**	**5**
2.1.	Die nukleare Teilhabe in der NATO	5
2.1.1.	In Deutschland gelagerte Kernwaffen im Rahmen der technischen nuklearen Teilhabe	6
2.1.2.	Planung und Befehlsketten	7
2.2.	Das französische Konzept der „vorgelagerten Abschreckung“ (*dissuasion avancée*)	9
2.3.	Mögliche Beiträge der Verbündeten zur *dissuasion avancée*	12
3.	**Konzepte einer „erweiterten nuklearen Abschreckung“ im Lichte des Völkerrechts**	**12**
3.1.	Nichtverbreitungsvertrag („Atomwaffensperrvertrag“) von 1968	13
3.2.	Die nukleare Teilhabe in der NATO im Lichte des NVV	13
3.2.1.	Art. I und II NVV	13
3.2.1.1.	Historischer Hintergrund der Vertragsverhandlungen	14
3.2.1.2.	Weitere Auslegungsmaßstäbe	15
3.2.1.3.	Differenzierung zwischen Friedens- und Kriegszeiten	16
3.2.2.	Art. VI NVV	17
3.2.3.	Zwischenfazit	18
3.3.	Frankreichs *dissuasion avancée* und eine mögliche deutsche Beteiligung im Lichte des NVV	19
3.3.1.	Französisches Verteidigungsabkommen mit Norwegen	19
3.3.2.	Mögliche deutsche Beteiligungsformen im Lichte des NVV	19

1. Einleitung

Der Fachbereich EU 6 wurde beauftragt, die rechtlichen Implikationen einer Ausweitung der nuklearen Abschreckung Frankreichs auf Deutschland zu untersuchen.

Die Idee einer solchen Ausweitung wurde in der Vergangenheit bereits öfter ergebnislos debattiert. Sie hat jedoch heute infolge der Politik der Vereinigten Staaten gegenüber den NATO-Bündnispartnern seit Amtsantritt der zweiten Regierung unter Präsident Donald Trump wieder Aktualität erhalten.[1]

Nachdem der französische Staatspräsident Emmanuel Macron im März 2026 eine Änderung des französischen nuklearen Abschreckungskonzepts bekanntgegeben hatte, gibt es bereits ein erstes bilaterales **Abkommen zwischen Frankreich und Norwegen**, das den Schutz von Frankreichs *force de dissuasion* („Abschreckungsmacht“) auf einen Partnerstaat ausweitet.[2] Zwischen Deutschland und Frankreich laufen Gespräche in Form einer sogenannten **Nuklearen Steuerungsgruppe**, die die Möglichkeiten eines Schutzes Deutschlands durch Frankreichs Kernwaffen ergründen soll.[3] Des Weiteren wird Deutschland im Laufe des Jahres 2026 an nuklearen Militärübungen Frankreichs teilnehmen.[4]

Der Fachbereich EU 6 kann keine Bewertung dieser – unter Geheimhaltung stehenden – bilateralen Gespräche oder potenzieller Szenarien vornehmen. Gleichwohl stellen sich im Hinblick auf eine Ausweitung des französischen Schutzschirms auf Deutschland abstrakte rechtliche Fragen. Diese lassen sich nicht von der militärischen, technischen und operativen Gestaltung einer Ausweitung trennen. Für eine solche Ausgestaltung kämen mehrere Möglichkeiten in Betracht, die durch Umfang und Struktur des französischen Kernwaffenarsenals sowie insbesondere durch die französische Nukleardoktrin begrenzt werden.

Im Folgenden werden zunächst Konzepte der nuklearen Abschreckung dargestellt, einschließlich des Konzepts der nuklearen Teilhabe Deutschlands im Rahmen der NATO (Ziff. 2.1.). Anschließend erfolgt eine Erläuterung der französischen Nukleardoktrin und deren jüngster Änderungen (Ziff. 2.2.). Unter Ziff. 3. erfolgt die Erörterung der rechtlichen Dimension, wobei es insbesondere um die Frage der Vereinbarkeit einer Ausweitung des nuklearen Schutzes Frankreichs auf Deutschland mit den Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, sog. „Atomwaffensperrvertrag“) von 1968 geht.

---

1 Dem Prinzip der nuklearen Souveränität Frankreichs liegt die Annahme zugrunde, dass man sich des nuklearen Schutzes durch die USA nicht sicher ist, wie die im Jahre 1961 von Charles de Gaulle an John F. Kennedy gerichtete Frage, ob die USA dazu bereit wären, „für Paris New York zu riskieren“, impliziert.

2 Norges Regjering, Norge og Frankrike inngår gjensidig forsvarsavtale, 27. Mai 2026. Zur Rede Macrons siehe Ziff. 2.2.

3 Bundesregierung, Joint declaration of President Macron and Chancellor Merz, 2. März 2026 sowie Deutschlandfunk, Deutsch-französische Gespräche über engere Kooperation bei atomarer Abschreckung, 30. Mai 2026.

4 Élysée, Conclusion of the Franco-German Defence and Security Council, 17. Juli 2026; s. auch Arms Control Association, German Military to Join French Nuclear Exercise for First Time, September 2026.

2. Bestehende und aktuell diskutierte Konzepte der erweiterten nuklearen Abschreckung

Hinsichtlich nuklearer Abschreckungsstrategien kann zwischen zwei Grundkonzepten unterschieden werden: der Minimalabschreckung und der erweiterten Abschreckung.[5]

Die **Minimalabschreckung** folgt dem Grundsatz, dass das nukleare Abschreckungspotenzial (d. h. Größe und Struktur des Kernwaffenarsenals) davon abhängt, welche nukleare Zerstörungskraft für die Abschreckung eines Gegners mindestens notwendig ist. Woran sich dieses Minimum bemisst, wird meist bewusst unklar gelassen. Dieser Doktrin folgen unter den bekannten Nuklearmächten derzeit das Vereinigte Königreich, Indien und Pakistan.[6] Frankreichs nukleare Abschreckung basierte bis vor kurzem ebenfalls auf dem Konzept der Minimalabschreckung.

Beim Konzept der **erweiterten Abschreckung** wird die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausdrücklich auf den Schutz verbündeter Staaten (allgemein oder beschränkt auf Partner innerhalb eines formellen Bündnisses) erweitert. Das Abschreckungspotenzial hängt dementsprechend davon ab, was neben der eigenen Verteidigung auch für die Verteidigung der Verbündeten notwendig ist. Dieser Doktrin folgen seit jeher die Vereinigten Staaten. Seit März 2026 folgt nunmehr auch Frankreich mit seiner „vorgelagerten Abschreckung“ (siehe Ziff. 2.2.) dem Konzept der erweiterten Abschreckung.

2.1. Die nukleare Teilhabe in der NATO

Als besondere Form, mithin als „Erweiterung der erweiterten Abschreckung“, kann die nukleare Teilhabe bezeichnet werden, die der nuklearen Abschreckungspolitik der NATO zugrunde liegt. Dazu führten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im Jahre 2008 aus:

> *„Die nukleare Teilhabe ist Teil der Abschreckungspolitik der NATO. Durch dieses Konzept werden auch Mitgliedstaaten ohne eigene Kernwaffen in die Planung (politische Teilhabe) und den Einsatz (technische Teilhabe) von Nuklearwaffen eingebunden. Ein Element der nuklearen Teilhabe ist die Stationierung von Atomwaffen auf dem Territorium von nicht über eigene Nuklearwaffen verfügenden NATO-Staaten. Ein anderes Element ist die Bereitstellung von entsprechend*

---

5 Alle Informationen dieses Abschnittes, soweit nicht durch Fußnote anderweitig vermerkt: Fischer, Erweiterte Abschreckung und nukleare Teilhabe, ES&T 01/25, S. 11.

6 Im Fall von **Nordkorea** ist die Situation unklar: Einerseits verfügt das Land allen Informationen zufolge nur über ein vergleichsweise kleines Arsenal, was de facto höchstens eine minimale Abschreckung gegenüber anderen Nuklearmächten zulässt, andererseits hat das Arsenal ein vernichtendes Zerstörungspotenzial gegenüber nicht nuklear bewaffneten Gegnern wie Südkorea, gegen die Nordkorea einen Kernwaffeneinsatz dezidiert nicht ausschließt. Siehe Han, North Korea’s Nuclear Doctrine: Implications and Strategic Countermeasures for the US-ROK Alliance, 38 North, 23. Juli 2026. Anders ist dies bei **Indien**, das (wie auch **China**) einen nuklearen Erstschlag sowie einen Nuklearangriff auf eine Nicht-Nuklearmacht offiziell ausschließt. Siehe Rose, Indien und Pakistan als Atommächte, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 16/25, 14. Mai 2025.

> *ausgebildeten Piloten und technischem Material, wie z. B. Flugzeugen, durch diese Staaten.“*[7]

Alle nicht atomar bewaffneten NATO-Mitgliedstaaten sind in die politische nukleare Teilhabe eingebunden. Die technische nukleare Teilhabe wird derzeit nur von Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Italien und der Türkei unterstützt.

Frankreich hat eine Sonderstellung innerhalb der NATO: Einerseits steht es als NATO-Staat unter dem nuklearen Schutzschirm der NATO, d. h. im Falle eines Angriffes von den anderen Bündnispartnern verteidigt würde, was möglicherweise auch den Einsatz von Atomwaffen beinhalten könnte. Andererseits ist es als einziger NATO-Staat nicht an der politischen Planung im Rahmen der nuklearen Planungsgruppe beteiligt (s. Ziff. 2.1.2.). Es war überdies in der Vergangenheit – wie auch Griechenland, Vereinigtes Königreich, Island, Kanada und Spanien – Stationierungsort amerikanischer Atomwaffen.[8]

2.1.1. In Deutschland gelagerte Kernwaffen im Rahmen der technischen nuklearen Teilhabe

Details zur Ausgestaltung der nuklearen Teilhabe Deutschlands – Stationierungsorte, Art und Zahl etwaiger amerikanischer Atomwaffen in Deutschland usw. – unterliegen der **Geheimhaltung**. Es wird jedoch in zahlreichen Quellen übereinstimmend davon ausgegangen, dass derzeit etwa **20 Lenkbomben vom Typ „B61-12“** in Rheinland-Pfalz **im Fliegerhorst Büchel**, Standort des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 (TaktLwG 33), gelagert werden.[9] Dies wäre bedeutend weniger als noch zu Hochzeiten des Kalten Krieges, als mutmaßlich über 5.000 Sprengköpfe in „Sondermunitionslagern“ auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik stationiert waren, darunter auch Sprengköpfe für Mittelstreckenraketen des Typs „Pershing II“.[10]

„B61-12“ sind thermonukleare Lenk- oder Freifallbomben, die von Flugzeugen abgeworfen werden.[11] Die technische nukleare Teilhabe der beteiligten nicht atomar bewaffneten Verbündeten besteht darin, dass diese neben dem Stationierungsort sowohl Trägersysteme für diese Atomwaffen, d. h. entsprechend ausgerüstete Kampfflugzeuge, als auch deren Piloten zur Verfügung stellen, wenn es zu einem Nuklearеinsatz kommen sollte.

Als deutsches Trägersystem zum Verbringen dieser Atomwaffen dienen seit Jahrzehnten Kampfflugzeuge des Typs „Tornado“. Diese sollen in Zukunft durch die im Jahr 2022 von der Bundesregierung bestellten 35 Tarnkampfflugzeuge des Typs „Lockheed Martin F-35A“ abgelöst werden,

---

7 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Nukleare Teilhabe und Völkerrecht, WD 2 - 3000 - 089/08, S. 3, 28. August 2008.

8 Loyal, Nukleare Teilhabe, 12/21, S. 18-19.

9 Loyal (Fn. 7).

10 Feyder, Atomwaffen des Kalten Krieges: Südwesten war einer der Schwerpunkte der USA in Deutschland, Schwäbische, 7. August 2026.

11 Global Security, B61, 11. September 2025.

die ab 2027 in Büchel stationiert werden sollen.[12] Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stellt dieses Beschaffungsprogramm und damit zusammenhängende Baumaßnahmen am Standort Büchel explizit in den Kontext der nuklearen Teilhabe.

Technische nukleare Teilhabe bedeutet jedoch nicht, dass diese NATO-Partner Verfügungsgewalt über die amerikanischen Kernwaffen haben. Vielmehr stehen die Sprengköpfe im Frieden vollständig unter der Kontrolle der USA. Selbst im Falle einer Autorisierung eines Kernwaffeneinsatzes durch den amerikanischen Präsidenten werden die einzelnen Waffen allein von amerikanischen Soldaten gehandhabt, auf die Trägersysteme verbracht und scharfgemacht. Erst während des eigentlichen Einsatzes stehen die Waffen faktisch unter der Kontrolle eines Soldaten der verbündeten Streitkräfte, also etwa eines Piloten des TaktLwG 33. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die völkerrechtliche Bewertung der nuklearen Teilhabe. Aus der Tatsache, dass die Kernwaffen als solche bis zu einem Einsatz nie unter Kontrolle einer Nicht-Nuklearmacht stehen, folgt nach Rechtsauffassung der NATO-Staaten, dass die technische nukleare Teilhabe keine Verletzung des NVV darstellt (s. Ziff. 3.2.).

2.1.2. Planung und Befehlsketten

Das höchste politische Entscheidungsgremium der NATO ist der **Nordatlantikrat** (*North Atlantic Council*, **NAC**).[13]

Die Erörterung politischer, strategischer und technischer Fragen der nuklearen Abschreckung und mithin die Planung der Nuklearstrategie der NATO hat der NAC der **Nuklearen Planungsgruppe** (*Nuclear Planning Group*, **NPG**) übertragen.[14] Alle NATO-Partner mit Ausnahme Frankreichs sind Mitglieder der NPG. Vorsitzender der NPG ist der NATO-Generalsekretär; die Repräsentanten der NATO-Staaten bei den Treffen der NPG sind in der Regel die Verteidigungsminister. Über die NPG und das NAC haben alle NATO-Staaten Mitwirkungsrechte an der nuklearen Abschreckungspolitik der NATO. Alle Mitglieder sind in diesen Gremien gleichberechtigt, und es herrscht das Einstimmigkeitsprinzip.[15]

Die NPG kann jedoch **keine Entscheidung über den Einsatz von Kernwaffen** treffen. Vielmehr liegt die Einsatzentscheidung allein bei den dazu gemäß nationaler Gesetzgebung Befugten der jeweiligen Nuklearmächte: in den USA dem Präsidenten, im Vereinigten Königreich dem Premierminister und in Frankreich dem Staatspräsidenten.

---

12 Bundesministerium der Verteidigung, Kampfjet F-35: Beschaffung und Baumaßnahmen im Zeitplan, 25. Juni 2023.

13 NATO, North Atlantic Council (NAC), 21. Oktober 2024.

14 NATO, Nuclear Planning Group (NPG), 20. Mai 2026.

15 Plausibel ist jedoch die Annahme, dass die Mitglieder der technischen nuklearen Teilhabe in den Beratungen der NPG ein besonderes politisches Gewicht haben, da sie durch die Stationierung amerikanischer Kernwaffen primäre Ziele eines gegnerischen (Nuklear-)Angriffes sind.

Die jeweiligen **Befehlsketten** unterscheiden sich nach Art des Einsatzes: Grundsätzlich können die drei NATO-Nuklearmächte einen Kernwaffeneinsatz im Alleingang entscheiden und durchführen (im Falle Frankreichs ist dies sogar ausdrücklich so vorgesehen, s. Ziff. 2.2.).

Ein **Kernwaffeneinsatz im Rahmen der technischen nuklearen Teilhabe**, d. h. der Einsatz amerikanischer, in den fünf Teilhaberländern stationierter Waffen durch deren Streitkräfteangehörige, hat eine gesonderte Abstimmungs- und Befehlskette, die den teilhabenden Staaten bestimmte Zustimmungsrechte gibt.

Die Entscheidungs- und Befehlsketten im Falle eines Kernwaffeneinsatzes im Rahmen der technischen nuklearen Teilhabe der NATO werden in der folgenden Abbildung anhand des Beispiels USA und Deutschlands dargestellt.

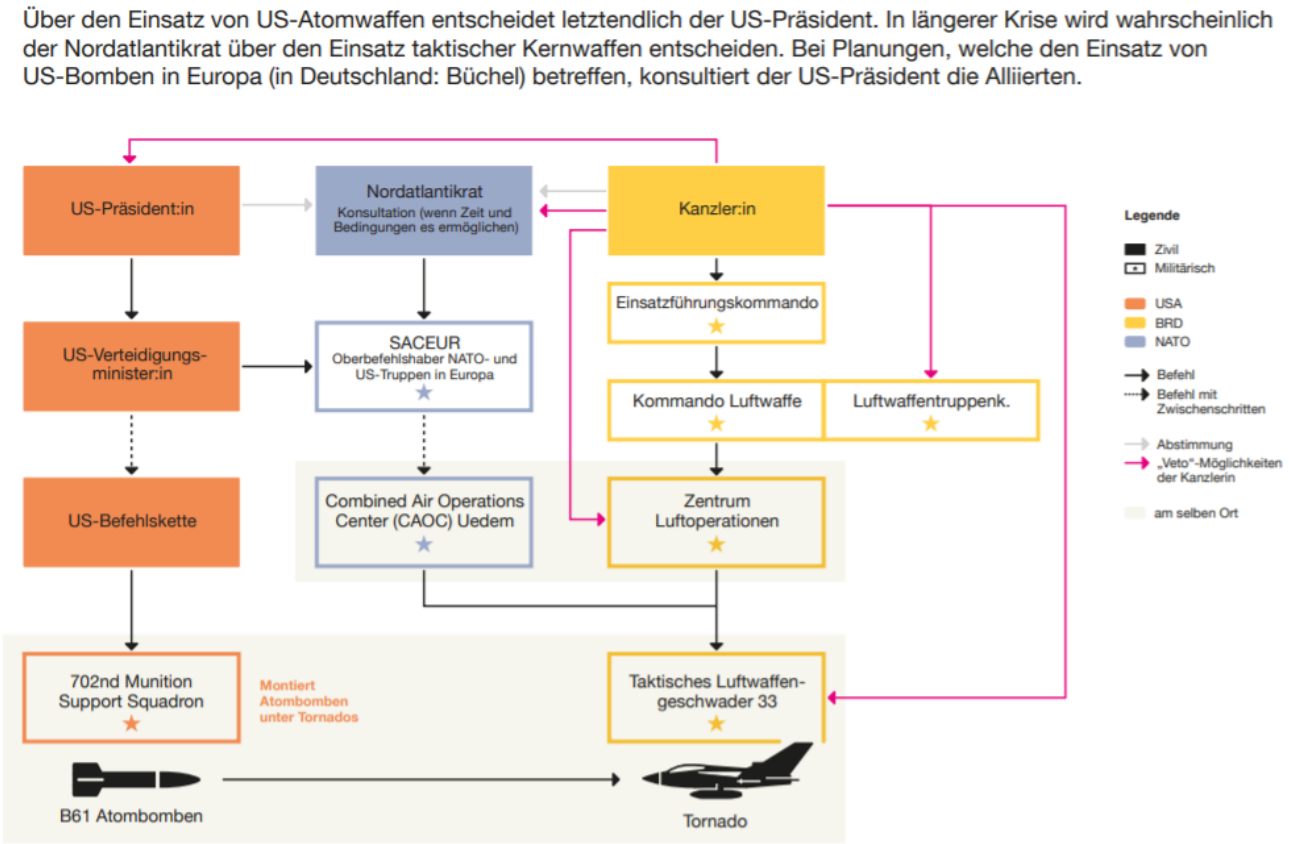

Abb.: Befehlskette für einen Kernwaffeneinsatz im Rahmen der technischen nuklearen Teilhabe Deutschlands (Quelle: Greenpeace).

Die Zustimmungsrechte des Bundeskanzlers sind als „Veto"-Möglichkeiten gekennzeichnet. Der Begriff wird in Anführungszeichen gesetzt, da die amerikanische Befehlskette tatsächlich nicht an eine Zustimmung oder Ablehnung Deutschlands gebunden ist – anders als die deutsche Befehlskette, die ohne Befehl des amerikanischen Präsidenten gar nicht in Gang gesetzt werden kann.

Dennoch wird aus *politischen* Gründen betont, dass die Entscheidung über einen Kernwaffeneinsatz im Rahmen der technischen nuklearen Teilhabe der Zustimmung des Stationierungsstaates

bedarf. Hier wird oft der Terminus „Zweischlüsselsystem“ (*dual key control*) verwendet. Tatsächlich ist nicht davon auszugehen, dass ein amerikanischer Präsident eine solche Entscheidung ohne Beratungen und die Zustimmung der Partnerländer träfe. Dies hat jedoch nicht nur politische Gründe, sondern liegt nicht zuletzt daran, dass die USA angesichts des Umfangs ihres Kernwaffenarsenals kaum auf die mutmaßlich 20 in Büchel gelagerten B61-12 angewiesen wären.

Sollte ein US-Präsident dennoch auf den Einsatz von in Deutschland stationierten Kernwaffen gegen den Willen des Bundeskanzlers bestehen und willens sein, die daraus resultierenden politischen Zerwürfnisse in der NATO in Kauf zu nehmen, böten sich dem Bundeskanzler zwei Mittel, um zumindest einen Einsatz mit deutscher Beteiligung zu verhindern:[16] Der US-Präsident hat kein Durchgriffsrecht gegenüber deutschen Soldaten. Denkbar wäre daher, dass der Bundeskanzler – als Oberbefehlshaber der deutschen Streitkräfte im Verteidigungsfall (Art. 115b GG) auch dann, wenn diese der NATO unterstellt sind – deutsche Truppen der NATO-Unterstellung entzöge. Ebenso könnte er den betreffenden deutschen Pilotinnen und Piloten befehlen, einen Abwurf *nicht* durchzuführen. Hierauf bezieht sich der „Veto“-Pfeil zwischen dem Bundeskanzler und dem TaktLwG 33. Politisch liefe ein solches Vorgehen auf eine Aufkündigung der nuklearen Teilhabe „in letzter Sekunde“ hinaus.

Hinsichtlich der Befehlsketten gibt Wolfram Richter, Oberst a. D. und heute *Associate Fellow* beim Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik (GCSP), Folgendes zu bedenken:

> *„Überlegungen zu Verfahrensfragen für den Fall alliierter Atomwaffeneinsätze sollten nicht den Blick dafür verstellen, dass es sich hierbei weniger um operative Fragen handelt als um die Glaubwürdigkeit eines politischen Konzepts, das der Abschreckung und somit der Kriegsverhinderung dient. Die nukleare Teilhabe soll demonstrieren, dass die Alliierten bereit sind, Lasten und Risiken der Abschreckung zu teilen.“*[17]

2.2. Das französische Konzept der „vorgelagerten Abschreckung“ (*dissuasion avancée*)[18]

Frankreich folgt seit spätestens März 2026 nicht mehr dem Konzept der Minimalabschreckung im engeren Sinne, d. h. der Minimalabschreckung zum Zwecke des Selbstschutzes, sondern nunmehr dem Konzept der vorgelagerten Abschreckung (*dissuasion avancée*) (s. oben Ziff. 2.).

Im Folgenden werden die Grundsätze des bis März 2026 gültigen Konzepts den neuen gegenübergestellt. Dabei wird deutlich, dass die meisten der Maximen der französischen Nukleardoktrin weiter bestehen und die Änderungen eher eine Erweiterung des Konzepts als eine grundlegende Reform darstellen.

---

16 Alle Angaben dieses Abschnittes: Richter, Abstimmung eines deutschen Atomwaffeneinsatzes im Rahmen der nuklearen Teilhabe, Greenpeace, 2021.

17 Richter, Abstimmung eines deutschen Atomwaffeneinsatzes im Rahmen der nuklearen Teilhabe, Greenpeace, 2021.

18 Alle Informationen dieses Abschnittes, sofern nicht durch Fußnote anderweitig vermerkt: France in the United Kingdom, President delivers speech on France's nuclear deterrence, 4. März 2026.

- **Strikt defensiver Zweck der nuklearen Kapazitäten → Erweiterter Begriff der „vitalen Interessen“ Frankreichs**

  Bis 2026: Das Kernwaffenarsenal Frankreichs dient ausschließlich der Abschreckung von Angriffen auf Frankreichs „vitale Interessen“, die bewusst vage als nationale Souveränität, territoriale Integrität und „europäische Sicherheitsinteressen“ definiert werden. Die europäischen Sicherheitsinteressen wurden benannt, aber nicht operationalisiert.

  Neu: Die europäische Dimension der Abschreckung wird operationalisiert. Eine schwerwiegende Bedrohung bestimmter europäischer Partner kann nun in die strategischen Überlegungen Frankreichs miteinbezogen werden, was effektiv dazu führt, dass sich der geographische Fokus von Frankreichs „vitalen Interessen“ erweitert.

- **Abschreckung ist national, unabhängig und souverän → Souveränität bei stärkerer Integration von Verbündeten**

  Bis 2026: Rein nationale Abschreckung, keine Teilnahme an der NPG, Verbündete sind von allen französischen nuklearen Planungen, Übungen etc. ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Einsatz französischer Kernwaffen liegt ausschließlich beim Staatspräsidenten und kann nicht geteilt oder übertragen werden (auch nicht innerhalb der französischen Institutionen).

  Neu: Verbündete können bei der Abschreckung mitwirken (z. B. bei der Luftverteidigung oder Frühwarnung) und an französischen Nuklearübungen teilnehmen. Die **Planungs- und Entscheidungsgewalt verbleibt jedoch ausschließlich bei Frankreich**; Entscheidungen über den Einsatz von Kernwaffen trifft weiterhin ausschließlich der Staatspräsident (***keine* technische nukleare Teilhabe**).

- **Minimales Arsenal → Ausweitung des Arsenals, weniger Transparenz**

  Bis 2026: Kleinstmögliches zur Abschreckung notwendiges Kernwaffenarsenal (rd. 290 Sprengköpfe), Veröffentlichung der Zahl der Sprengköpfe als Maßnahme staatlicher Transparenz.

  Neu: Erste Ausweitung des Arsenals seit 1992, Ende der Veröffentlichung exakter Zahlen, Ende des Prinzips der Beschränkung auf minimal notwendige Abschreckungskapazitäten.

- **Keine nukleare Kriegführung, keine taktischen Kernwaffen**

  Keine Veränderung. Frankreichs strategische Kernwaffen dienen allein der Abschreckung und nicht der Führung eines Atomkrieges, weshalb der Aufbau taktischer Nuklearkapazitäten ausgeschlossen ist.

- **Letzte Warnung (*ultime avertissement*) → Breiterer strategischer Kontext**

Bis 2026: Ein einziger, begrenzter Nuklearschlag als letzte Warnung an den Gegner und zur Bekräftigung der Bereitschaft Frankreichs, Kernwaffen direkt gegen ihn einzusetzen.[19]

Neu: Die *ultime avertissement* wird beibehalten, ist aber nun eingebettet in eine Militärdoktrin, die explizit Bedrohungen an der Ostflanke Europas anspricht und die möglichen konventionellen militärischen Beiträge von Verbündeten miteinbezieht, um die strategischen und taktischen Überlegungen des Gegners zu erschweren.

- **Klare Unterscheidung zwischen konventioneller Kriegführung und nuklearer Abschreckung → Stärkere operative (nicht doktrinäre) Verzahnung konventioneller und nuklearer Kapazitäten**

  Bis 2026: Die Eskalationsstufen der konventionellen Kriegführung werden klar von einer Überschreitung der Schwelle zum Kernwaffeneinsatz unterschieden.

  Neu: Keine eigentliche Veränderung, doch die konventionellen Fähigkeiten der Verbündeten werden formell in die Unterstützung von Frankreichs nuklearer Abschreckung eingebunden, was den operativen Abstand zwischen konventionellen und nuklearen Kapazitäten verringert.

- **Kein Ausschluss eines Erstschlags**

  Frankreich behält sich unverändert das Recht auf einen Erstschlag vor bzw. vermeidet es, diesen auszuschließen.

- **Nuklearkapazitäten sind see- und luftbasiert (keine Bodenraketen) → Identische Fähigkeiten mit erweiterten Kapazitäten und neuen Einsatzoptionen**[20]

  Bis 2026: Französische Kernwaffen werden von vier U-Booten oder von Kampfflugzeugen eingesetzt. Letztere starten von französischem Territorium. Frankreich verfügt heute über keine bodengestützten Kernwaffen.

  Neu: Struktur des Arsenals unverändert, aber Kampfflugzeuge des Typs „Rafale“ als Träger der luftbasierten nuklearen Abschreckung Frankreichs können nunmehr vorgelagert auf Luftwaffenstützpunkten der europäischen Verbündeten stationiert werden, was die Reichweite erhöht und Kalkulationen des Gegners erschwert.

Mit Blick auf die Fragestellung dieser Arbeit deutet die vorstehende Übersicht darauf hin, dass eine potenzielle **Ausweitung der französischen nuklearen Abschreckung auf Deutschland im**

19 Wenn Einzelheiten auch bewusst vage gehalten werden, so wird die „letzte Warnung“ in der Regel so verstanden, dass ein einzelner nuklearer Sprengkörper mit begrenzter Sprengkraft über dem Territorium des Gegners oder in dessen Nähe zum Einsatz gebracht wird. Allein zu diesem Zweck – und nicht im Rahmen eines strukturierten Kernwaffenarsenals zur taktischen Führung eines Atomkrieges – besitzt Frankreich Sprengköpfe mit niedrigerer Sprengkraft. Vgl. Guéhenno, Unconventional deterrence: How Europe can ward off a Russian attack, European Council on Foreign Relations, 2. Juli 2026.

20 Ruitenberg, Macron opens door to deploying French nuclear forces to European allies, Defense News, 2. März 2026.

Rahmen der *dissuasion avancée* keine technische nukleare Teilhabe umfassen dürfte. Frankreich gibt das Prinzip der vollkommenen nationalen Souveränität in Fragen des Kernwaffeneinsatzes nicht auf.

2.3. Mögliche Beiträge der Verbündeten zur *dissuasion avancée*

Wie unter Ziff. 2.2. erläutert, sieht Frankreichs veränderte Nukleardoktrin für die Verbündeten ausschließlich unterstützende Beiträge bei der Planung, in Übungen sowie auf operativer Ebene vor. Eine direkte Beteiligung von Verbündeten an den Entscheidungsprozessen für einen Kernwaffeneinsatz und die Durchführung eines Nuklearschlages *durch* Verbündete werden ausgeschlossen. Beiträge, die Verbündeten leisten könnten, bestehen u. a. in folgenden Bereichen:

- Abstellung von Beobachtern in die Stäbe der Strategischen Ozeanischen Kräfte (*force océanique stratégique*, FOST) und der Strategischen Luftkräfte (*forces aériennes stratégiques*, FAS), d. h. der Kräfte innerhalb von Marine und Luftwaffe, die für die see- bzw. luftgestützten Kernwaffen zuständig sind;
- Beteiligung an der Zielauswahl;
- Bereitstellung von Luftwaffenstützpunkten für die Stationierung der kernwaffenfähigen „Rafale“-Kampfflugzeuge;
- operative Unterstützung eines französischen Nuklearschlages, z. B. durch
    - Bereitstellung von Luftbetankungskapazitäten für die Kernwaffen tragenden französischen „Rafale“-Kampfflugzeuge,
    - Begleitschutz für die Kernwaffen tragenden französischen „Rafale“-Kampfflugzeuge,
    - Ausschaltung der gegnerischen Luftverteidigung (*suppression of enemy air defence*, SEAD) zum Schutz der Kernwaffen einsetzenden französischen „Rafale“-Kampfflugzeuge.

3. Konzepte einer „erweiterten nuklearen Abschreckung“ im Lichte des Völkerrechts

Die völkerrechtliche Zulässigkeit einer möglichen Beteiligung Deutschlands an der französischen *dissuasion avancée* richtet sich maßgeblich nach der Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV).[21] Von Bedeutung ist vorliegend insbesondere die völkerrechtliche Bewertung der bereits seit Ende der 1950er Jahre praktizierten nuklearen Teilhabe der NATO, die regelmäßig Gegenstand politischer und rechtlicher Debatten ist.

---

21 Auch Atomwaffensperrvertrag, BGBl. II 1974, S. 785, Volltext (deutsche Übersetzung) abrufbar über das Auswärtige Amt. Deutschland hat zudem im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990 (sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“) völkerrechtsverbindlich auf den Besitz von Kernwaffen verzichtet, vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands beim Umgang mit Kernwaffen, Deutsche und europäische Ko-Finanzierung ausländischer Nuklearwaffenpotentiale, WD 2 - 3000 - 013/17 vom 23. Mai 2017, S. 7.

3.1. Nichtverbreitungsvertrag („Atomwaffensperrvertrag“) von 1968

Die den Umgang mit Kernwaffen betreffenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich primär aus dem NVV. Dieser wurde 1968 abgeschlossen, trat 1970 in Kraft und gilt international nahezu flächendeckend. Nur Indien, Israel, Pakistan und der Südsudan sind keine Vertragsparteien. Nordkorea erklärte 2003 seinen Rückzug; die Wirksamkeit dieser Erklärung ist umstritten.[22] Die Bundesrepublik Deutschland ist dem NVV am 2. Mai 1975 beigetreten.[23]

Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag dient der Verhinderung der Proliferation, also der Weitergabe und Verbreitung von Kernwaffen und des zu ihrer Herstellung notwendigen Materials.[24] Der NVV verpflichtet die Nichtkernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen. Diese Staaten verpflichten sich zudem, waffenfähige Nuklearmaterialien ausschließlich für friedliche Zwecke zu verwenden sowie keine Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, mit denen Kernwaffen herstellen könnte. Die Nuklearmächte verpflichten sich im Gegenzug, das Wissen und die Technik, die für den Bau von Kernwaffen notwendig sind, nicht weiterzugeben. Weiterhin verpflichten sich die Vertragsparteien, auf eine nukleare Abrüstung durch Verhandlungen hinzuwirken.

3.2. Die nukleare Teilhabe in der NATO im Lichte des NVV

Im folgenden Abschnitt werden die Grundzüge der allgemeinen Debatte über die völkerrechtliche Einordnung der nuklearen Teilhabe aufgezeigt. Die relevanten rechtlichen Fragen betreffen insbesondere das Verbot der Proliferation und der Annahme von Nuklearwaffen in Art. I und II des Vertrages. Darüber hinaus spielt in der Diskussion auch die Abrüstungsverpflichtung aus Art. VI NVV eine Rolle.

3.2.1. Art. I und II NVV

Art. I und II NVV verbieten den Nuklearstaaten die Weitergabe von Kernwaffen sowohl an Kernwaffen- als auch an Nichtkernwaffenstaaten und im Gegenzug den Nichtkernwaffenstaaten die Annahme von Nuklearwaffen. Die betreffenden Artikel lauten wie folgt:

> **Art. I**
>
> „Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die **Verfügungsgewalt** darüber **an niemanden unmittelbar oder mit-**

22 Auswärtiges Amt, Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), 11. Dezember 2023.

23 BGBl. II 1974, S. 785.

24 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands beim Umgang mit Kernwaffen, Deutsche und europäische Ko-Finanzierung ausländischer Nuklearwaffenpotentiale, WD 2 - 3000 - 013/17 vom 23. Mai 2017, S. 5.

telbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu **unterstützen** noch zu **ermutigen** noch zu **veranlassen**, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen."[25]

Art. II

„Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die **Verfügungsgewalt** darüber **von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen**, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch **sonstwie zu erwerben** und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen."[26]

Hinsichtlich der nuklearen Teilhabe ist vor allem die **Verfügungsgewalt** über die Waffen von Bedeutung. Insoweit ist fraglich, ob bereits die Stationierung von Kernwaffen im Rahmen der nuklearen Teilhabe auf dem Gebiet eines Nichtkernwaffenstaates eine Verfügungsgewalt dieses Staates begründet. Die NATO-Verbündeten haben stets deutlich gemacht, dass die nukleare Teilhabe keine mit dem NVV unvereinbare Übertragung der Verfügungsgewalt darstelle, da die betreffenden Waffen weiterhin unter der vollen US-amerikanischen Kontrolle stünden.[27] Weiterhin wird argumentiert, dass die nukleare Teilhabe gerade dem Zweck des NVV – Nichtverbreitung von Kernwaffen – diene, da in den betreffenden Staaten kein Anreiz bestehe, eigene Kernwaffenarsenale aufzubauen.[28]

3.2.1.1. Historischer Hintergrund der Vertragsverhandlungen

Für die Vereinbarkeit der nuklearen Teilhabe mit dem NVV wird darüber hinaus vor allem historisch mit dem Hintergrund der Vertragsverhandlungen argumentiert, der nach Art. 32 der Wiener Vertragsrechtkonvention (im Folgenden: WVK[29]) zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge ergänzend herangezogen werden kann. Dem Vertragsschluss ging eine bilaterale Einigung zwischen den USA und der Sowjetunion voraus. Demnach sollte eine nukleare Teilhabe, wie sie bereits vor der Unterzeichnung des NVV am 1. Juli 1968 praktiziert wurde, weiterhin zulässig sein, wenn der NATO-Kernwaffenstaat (in diesem Fall die USA) die volle Kontrolle über die stationierten

25 Hervorhebungen durch Verf.

26 Hervorhebungen durch Verf.

27 Ruys/D'Hoore, To share or not to share: the compatibility of NATO's nuclear sharing arrangements with the Non-Proliferation Treaty, EJIL:Talk!, 24. April 2026; NATO, NATO's Nuclear Sharing Arrangements, Factsheet, Februar 2022.

28 Ruys/D'Hoore, To share or not to share: the compatibility of NATO's nuclear sharing arrangements with the Non-Proliferation Treaty, EJIL:Talk!, 24. April 2026.

29 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl. II 1985, S. 927 ff.

Waffen behielte und NATO-Verbündete keinerlei tatsächliche Möglichkeit erhielten, von den stationierten Waffen Gebrauch zu machen.[30] Es entspräche daher gerade nicht dem Willen derjenigen Staaten, die den Vertrag entwarfen, die nukleare Teilhabe zu verbieten.[31] Einige Staaten hätten zwar bedauert, dass der Vertrag die nukleare Teilhabe nicht untersage, ihn aber letztlich dennoch ratifiziert.[32] Zudem wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass unklar war, ob bei der Unterzeichnung tatsächlich allen Vertragsstaaten die Interpretation von Art. I und II NVV bekannt war, nach der eine nukleare Teilhabe weiterhin zulässig sein sollte.[33] Insgesamt wird in der wissenschaftlichen Debatte mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des NVV jedoch weitgehend angenommen, dass die Art. I und II NVV nicht die Vereinbarungen zur nuklearen Teilhabe verbieten sollten.[34]

3.2.1.2. Weitere Auslegungsmaßstäbe

Ungeachtet der Genese des NVV lässt sich festhalten, dass die Stationierung von Kernwaffen auf dem Staatsgebiet von NATO-Verbündeten jedenfalls gängige Praxis ist. Diese spätere Vertragspraxis (*subsequent practice)* ist nach Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVK bei der Auslegung des Vertrages zu berücksichtigen.[35] Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Praxis von allen Vertragsstaaten ausgeht. Entscheidend ist, dass diese Praxis von allen Vertragsparteien akzeptiert ist.[36]

---

30 Ausführlich zu den Verhandlungen: Alberque, The NPT and the origins of NATO's nuclear sharing agreements, proliferation papers, No. 57, Ifri, Februar 2017; Shaker, The Nuclear Non-Proliferation Treaty. Origin and Implementation 1959-1979, Bd. 1, Oceana, 1980, S. 239-249 (248 f.); ders., The Evolving International Regime of Nuclear Non-Proliferation, in: Académie de Droit International, RdC Bd. 321 (2007), S. 28.

31 Hayashi, NATO's Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, Winter 2021, S. 471 (474 ff.).

32 Hayashi, NATO's Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, Winter 2021, S. 471 (477); Ruys/D'Hoore, To share or not to share: the compatibility of NATO's nuclear sharing arrangements with the Non-Proliferation Treaty, EJIL:Talk!, 24. April 2026.

33 Vgl. Hood, The Nuclear Non-Proliferation Treaty's Gordian Knot: The Intractable Problem of the Legality of Nuclear Sharing, International and Comparative Law Quarterly 2025;74(2), S. 349 (364 ff.). Dagegen: Ruys/D'Hoore, To share or not to share: the compatibility of NATO's nuclear sharing arrangements with the Non-Proliferation Treaty, EJIL:Talk!, 24. April 2026. Hayashi weist darauf hin, dass es für die entsprechenden Staaten auch in diesem Fall möglich gewesen wäre, den Vertrag nicht zu ratifizieren bzw. sich nach der Ratifizierung bei Kenntnisnahme auf einen Irrtum nach Art. 48 WVK zu berufen. Entsprechende Schritte seien jedoch nie unternommen worden, vgl. Hayashi, NATO's Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, Winter 2021, S. 471 (477).

34 Boothby/Heintschel von Heinegg, The Law on Nuclear Weapons, 2025, para. 1.123; Hayashi, NATO's Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, 2021, S. 471 (474 ff.); Shaker, The Nuclear Non-Proliferation Treaty. Origin and Implementation 1959-1979, Bd. 1, Oceana, 1980, S. 239-249 (248 f.).

35 Vgl. Fitzmaurice, in: Wolfrum/Peters, Max Planck Encyclopedias of International Law (MPIL), Treaties, Rn. 108 ff., Februar 2021; International Law Commission, Draft Conclusions on Subsequent Agreements and Practice in Relation to the Interpretation of Treaties, 2018, Conclusion, Ziff. 4.

36 von Arnauld, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 232; International Law Commission, Draft Conclusions on Subsequent Agreements and Practice in Relation to the Interpretation of Treaties, 2018, Conclusion, Ziff. 4.2.

Allerdings ist diese Praxis inzwischen nicht mehr so breit akzeptiert, und einige Vertragsstaaten des NVV haben die Vereinbarungen zur nuklearen Teilhabe im Rahmen von Überprüfungskonferenzen sowie vorbereitenden Treffen in Frage gestellt und kritisiert.[37] Dagegen wird jedoch angeführt, dass diese Kritik mit Blick auf die Entstehungsgeschichte, die jahrzehntelange Praxis der nuklearen Teilhabe der NATO sowie den Widerspruch der NATO-Verbündeten gegen jede von der ursprünglichen bilateralen Einigung zwischen den USA und der Sowjetunion abweichende Auslegung nicht ausreiche, um eine neue Vertragsauslegung zu begründen.[38]

Insgesamt ist festzuhalten, dass die **Stationierung von Kernwaffen auf dem Territorium eines Nichtkernwaffenstaates** im Rahmen der nuklearen Teilhabe daher **keinen Verstoß gegen Art. I und II NVV** darstellt. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben in diesem Zusammenhang festgestellt:

> *„Der NVV steht einer sog. „nuklearen Teilhabe“ nicht entgegen; darunter versteht man „Zwei-Schlüssel-Vereinbarungen“, die festlegen, dass der Kernwaffenstaat und der Staat, in dessen Hoheitsgebiet Kernwaffen stationiert sind, nur gemeinsam über deren Einsatz entscheiden können (sog. „Sekundärmitwirkung“). Eine durch den NVV verbotene Weitergabe von Kernwaffen an einen Nichtkernwaffenstaat bzw. die Erlangung der alleinigen Verfügungsgewalt über Kernwaffen durch einen Nichtkernwaffenstaat erfolgt weder im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ noch im Rahmen einer bloßen Stationierung von Kernwaffen auf dem Territorium eines Nichtkernwaffenstaates.“*[39]

3.2.1.3. Differenzierung zwischen Friedens- und Kriegszeiten

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der NVV verletzt werden würde, wenn die in Friedenszeiten bestehende Kontrolle durch die USA[40] im Falle eines tatsächlichen Einsatzes in einem Krieg zwischen den Nuklearmächten faktisch auf den deutschen Staat überginge.

---

37 So etwa Mexiko und China. Näher dazu Hayashi, NATO’s Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, 2021, S. 471 (478 f.); Sauter, European Nuclear Weapons: Europe’s Nuclear Ambitions and the Constraints of International Law, Verfassungsblog, 20. April 2024; Ruys/D’Hoore, To share or not to share: the compatibility of NATO’s nuclear sharing arrangements with the Non-Proliferation Treaty, EJIL:Talk!, 24. April 2026.

38 Ruys/D’Hoore, To share or not to share: the compatibility of NATO’s nuclear sharing arrangements with the Non-Proliferation Treaty, EJIL:Talk!, 24. April 2026; Hayashi, NATO’s Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, 2021, S. 471 (478 f.). Zur Bedeutung der Akzeptanz anderer Staaten hinsichtlich der Vereinbarungen zur nuklearen Teilhabe im Rahmen einer Auslegung nach Art. 32 WVK vgl. Hayashi, NATO’s Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, 2021, S. 471 (481); International Law Commission, Draft Conclusions on Subsequent Agreements and Practice in Relation to the Interpretation of Treaties, 2018, Conclusion, Ziff. 4.3.

39 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands im Umgang mit Kernwaffen, WD 2 - 3000 - 013/17 vom 23. Mai 2017; siehe auch Nukleare Teilhabe und Völkerrecht, WD 2 - 3000 - 089/08 vom 28. August 2008.

40 Über einen Einsatz kann nur der US-Präsident entscheiden, siehe Ziff. 2.1.2. dieser Arbeit.

Sollte der US-Präsident den Einsatz in Deutschland stationierter Kernwaffen anordnen und der Bundeskanzler sein Vetorecht nicht ausüben,[41] würde der Transport zum Einsatzort mit deutscher Beteiligung erfolgen.[42] Damit könnte angenommen werden, dass bei einem tatsächlichen Einsatz im Verteidigungsfall die Verfügungsgewalt zumindest teilweise auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen würde und sowohl die USA als auch die Bundesrepublik gegen Art. I bzw. Art. II NVV verstoßen würden.[43] Dieser Annahme wurde von Seiten der USA entgegengehalten, dass der Vertrag seiner Präambel nach der Verhinderung eines Atomkrieges und nicht dessen Regulierung diene.[44] Deshalb finde er im Fall eines Atomkrieges keine Anwendung mehr.[45]

Gegen eine solche automatische Suspendierung wird angeführt, dass der NVV in Art. X ein Rücktrittsrecht und gerade keine automatische Suspendierung im Kriegsfall vorsehe.[46] Insbesondere diene auch die dreimonatige Rücktrittsfrist den Vertragsstaaten und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dazu, einer Eskalation entgegenzuwirken.[47] Zwar dürfte im Kriegsfall das vertragliche Rücktrittsrecht nach Art. X NVV, welches die Gefährdung *der höchsten Interessen* des Staates voraussetzt, ohne rechtliche Bedenken bestehen.[48] Die Verfahrenserfordernisse nach Art. X NVV (förmliche Mitteilung des Rücktritts und Wirksamwerden nach drei Monaten) blieben danach aber unberührt.

3.2.2. Art. VI NVV

Artikel VI NVV verpflichtet die Vertragsparteien, auf eine tatsächliche Abrüstung hinzuwirken.

Art. VI

---

41 Zum *Zweischlüsselsystem (dual key control)* siehe Ziff. 2.1.2. dieser Arbeit.

42 Ambos/Lippold, Völkerrecht und nukleare Abrüstung – eine gespaltene internationale Gemeinschaft?, JZ 2020, S. 913 (915).

43 Ambos/Lippold, Völkerrecht und nukleare Abrüstung – eine gespaltene internationale Gemeinschaft?, JZ 2020, S. 913 (915); Nassauer, Nur eine Frage der Verfügungsgewalt? Die neue NATO-Strategie, der Nichtverbreitungsvertrag und die nukleare Teilhabe, BITS Research Report 2000.2, März 2000, S. 16.

44 Dazu Butcher et al., Questions of Command and Control: NATO, Nuclear Sharing and the NPT, Project on European Nuclear Non-Proliferation, Research Report No 2000.1, März 2000, S. 25 f.

45 Davon ging der US-Außenminister *Rusk* bei den Vertragsverhandlungen aus, siehe dazu Nassauer, Nur eine Frage der Verfügungsgewalt? Die neue NATO-Strategie, der Nichtverbreitungsvertrag und die nukleare Teilhabe, BITS Research Report 2000.2, März 2000, S. 17.

46 Ambos/Lippold, Völkerrecht und nukleare Abrüstung – eine gespaltene internationale Gemeinschaft?, JZ 2020, S. 913 (915). Siehe auch Hood, The Nuclear Non-Proliferation Treaty's Gordian Knot: The Intractable Problem of the Legality of Nuclear Sharing, International and Comparative Law Quarterly 2025;74(2), S. 349 (357 f.).

47 Ambos/Lippold, Völkerrecht und nukleare Abrüstung – eine gespaltene internationale Gemeinschaft?, JZ 2020, S. 913 (915).

48 Ausführlich zu der Annahme, dass der Vertrag im Falle eines nuklearen Krieges nicht länger bindend ist, auch im Hinblick auf einen NATO-Bündnisfall und das Recht zur Selbstverteidigung: Hayashi, NATO's Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, Winter 2021, S. 471 (483 f.).

> „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über **wirksame Maßnahmen** zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur **nuklearen Abrüstung** sowie über einen **Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung** unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“[49]

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat im Jahr 1996 in seinem Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit von Kernwaffen bestätigt, dass Art. VI eine rechtliche Verpflichtung enthält, Verhandlungen über nukleare Abrüstung zu führen und zum Abschluss zu bringen.[50] Im Hinblick auf die nukleare Teilhabe wird Art. VI NVV vor allem als Argument dafür angeführt, dass die Vertragsstaaten durch die nukleare Teilhabe ihre Glaubwürdigkeit riskierten und das Vertragsziel konterkarierten.[51]

Im Jahr 2021 ist der Atomwaffenverbotsvertrag[52] (AVV; englisch:, abgekürzt TPNW) in Kraft getreten, dem die Bundesrepublik Deutschland und die anderen NATO-Mitgliedstaaten allerdings nicht beigetreten sind.[53]

3.2.3. Zwischenfazit

Die in dieser Arbeit unter Ziff. 2.1. dargestellte nukleare Teilhabe der NATO und insbesondere die Stationierung von nuklearen Waffen der USA in Deutschland werden überwiegend als mit dem NVV vereinbar angesehen, solange die tatsächliche Kontrolle über die Nuklearwaffen bei dem Kernwaffenstaat verbleibt.[54] Die nukleare Teilhabe ist gängige Praxis und wurde bereits vor Inkrafttreten des Vertrags praktiziert. Kritisiert wird jedoch, dass sie den Vertragszielen zuwiderlaufe. Rechtlich von Bedeutung ist insbesondere, dass im Kriegsfall nach einer Entscheidung zu einem Kernwaffeneinsatz die tatsächliche Kontrolle über Kernwaffen möglicherweise zumindest teilweise auf Deutschland oder einen anderen NATO-Partner der nuklearen Teilhabe überginge.

---

49 Hervorhebungen durch Verf.

50 Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons (Advisory Opinion), ICJ Reports 1996, S. 226 (263 f.).

51 Ambos/Lippold, Völkerrecht und nukleare Abrüstung – eine gespaltene internationale Gemeinschaft?, JZ 2020, S. 913 (915); siehe auch Hood, The Nuclear Non-Proliferation Treaty's Gordian Knot: The Intractable Problem of the Legality of Nuclear Sharing, International and Comparative Law Quarterly 2025;74(2), S. 349 (375).

52 Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, vgl. hierzu VN, Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons sowie Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der neue Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen, Aktueller Begriff 23/17, 20. September 2017.

53 Siehe dazu ausführlich: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum rechtlichen Verhältnis zwischen Atomwaffenverbotsvertrag und Nichtverbreitungsvertrag, WD 2 - 3000 - 111/20, 19. Januar 2021.

54 Für die Zulässigkeit etwa Boothby/Heintschel von Heinegg, The Law on Nuclear Weapons, 2025, para. 1.123; Colangelo, The Legality of Nuclear-Weapons Sharing Arrangements under International Law: United States-NATO and Russia-Belarus, Stanford Journal of International Law 61 (2025), S. 156 (172); dagegen: Hahnfeld, Nukleare Teilhabe ist völkerrechtswidrig, Wissenschaft und Frieden 2020/3. Differenziert: Hood, The Nuclear Non-Proliferation Treaty's Gordian Knot: The Intractable Problem of the Legality of Nuclear Sharing, International and Comparative Law Quarterly 2025;74(2), S. 349; Hayashi, NATO's Nuclear Sharing Arrangements Revisited in Light of the NPT and the TPNW, Journal of Conflict and Security Law, Volume 26, Issue 3, Winter 2021, S. 471.

3.3. Frankreichs *dissuasion avancée* und eine mögliche deutsche Beteiligung im Lichte des NVV

Von den neun Staaten,[55] die sich Frankreichs Initiative zur *dissuasion avancée* angeschlossen haben, hat bislang nur Norwegen ein bilaterales Abkommen mit Frankreich geschlossen. Eine konkrete Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich besteht bislang nicht. Für eine Vereinbarkeit mit dem NVV dürften hierbei die unter Ziff. 2.3. dargestellten möglichen Beiträge der Verbündeten relevant sein unter Berücksichtigung der Unterschiede zur bereits praktizierten nuklearen Teilhabe.

3.3.1. Französisches Verteidigungsabkommen mit Norwegen

Am 27. Mai 2026 haben Frankreich und Norwegen mit dem *Narvik Agreement* ein bilaterales Verteidigungsabkommen unterzeichnet, das auch eine Beteiligung Norwegens an der *dissuasion avancée* beinhaltet.[56] Der Vertragstext des Abkommens ist nicht veröffentlicht. Die norwegische Regierung verweist auf eine Klausel zur gegenseitigen Verteidigung, die auf Art. 5 des Nordatlantikvertrags aufbaut und diesen ergänzt. Der norwegische Premierminister betonte, dass das Abkommen keine Änderung in der norwegischen Kernwaffenpolitik bedeute und weiterhin in Friedenszeiten keine Nuklearwaffen auf norwegischem Boden stationiert werden sollten. Norwegen setze weiterhin auf *Nonproliferation* und nukleare Abrüstung.[57]

3.3.2. Mögliche deutsche Beteiligungsformen im Lichte des NVV

Hinsichtlich der französischen *dissuasion avancée* und einer möglichen deutschen Beteiligung ist von Bedeutung, dass Piloten der Bundeswehr nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse keine Kontrolle über französische Kernwaffen erlangen könnten, da – anders als bei den auf dem Bundesgebiet stationierten US-Kernwaffen – für den Einsatz französischer Kernwaffen ausschließlich französische Flugzeuge unter französischer Kontrolle vorgesehen sind (vgl. Ziff. 2.3.).

Insofern würde selbst nach einer Ausdehnung des französischen Atomschirms auf Deutschland und bei einer Entscheidung zum Einsatz französischer Kernwaffen im Kriegsfall die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Waffen, die einen Verstoß gegen Art. I und II NVV begründen könnte, zu keinem Zeitpunkt bei Deutschland liegen. Die (vorübergehende) Stationierung atomwaffenfähiger französischer „Rafale“-Kampfflugzeuge einschließlich ihrer Nuklearwaffen würde

---

55 Das Vereinigte Königreich, Deutschland, Polen, die Niederlande, Schweden, Dänemark, Belgien, Griechenland und Norwegen.

56 Norwegische Regierung, Norway and France sign mutual defence arrangement, Pressemitteilung vom 27. Mai 2026.

57 Norwegische Regierung, Norway and France sign mutual defence arrangement, Pressemitteilung vom 27. Mai 2026.

grundsätzlich nicht zu einem Verstoß gegen Art. I und II NVV führen. Insoweit kann auf die Ausführungen zur nuklearen Teilhabe verwiesen werden.[58]

Frankreichs veränderte Nukleardoktrin sieht für die Verbündeten ausschließlich unterstützende Beiträge bei der Planung, Übungen sowie auf operativer Ebene vor (vgl. Ziff. 2.3.). Solange es sich nur um eine Unterstützung durch Deutschland bei der französischen Abschreckungsstrategie handelt und Deutschland weder mittelbar noch unmittelbar Kontrolle über französische Kernwaffen erlangt, dürfte daher jedenfalls kein Verstoß gegen Art. I und II NVV vorliegen.[59]

* * *

58 Siehe auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands im Umgang mit Kernwaffen, WD 2 - 3000 - 013/17 vom 23. Mai 2017, S. 6: „Mit dem NVV konform sind überdies Beratung, Planung und Übungen von Mitgliedern eines Verteidigungsbündnisses im Bereich der nuklearen Verteidigung sowie die Stationierung von Nuklearwaffen auf dem Territorium eines Nichtkernwaffenstaates."

59 Auch eine Ko-Finanzierung ausländischer Kernwaffenarsenale ist rechtlich nicht ausgeschlossen, vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands im Umgang mit Kernwaffen, WD 2 - 3000 - 013/17 vom 23. Mai 2017, S. 10; Heyl, Wind of (Nuclear) Change, Germany's Legal Latitude After the NPT Review Conference Failure, Völkerrechtsblog vom 23. Juli 2026.